

	I. Name
Art. 1	Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Pratteln“ besteht, auf unbestimmte Dauer, ein Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB. Er ist Mitglied des „Basellandschaftlichen Vogelschutzverbandes“ und des „Verbandes schweizerischer Vogelschutzvereine (VSV)“.
	II. Zweck
Art. 2	Zu den Aufgaben des Vereins gehören: <ul style="list-style-type: none"> a) das Interesse für die Natur im allgemeinen und die Vögel im besonderen zu wecken und deren Schutz zu fördern; b) Ergreifung aller als notwendig erscheinenden Massnahmen zum Schutze der Vogelwelt; c) Beschaffung, Unterhalt, und jährliche Reinigung von Nistgelegenheiten für die freilebenden Vögel; d) Fütterung der freilebenden Vögel im Winter; e) Schaffung von Reservaten biologisch wichtiger Landschaftsteile in der Umgebung; Bestrebungen für die Erhaltung von Grünhecken; f) Betreuung verletzter Vögel, Beratung in Vogelschutzfragen; g) Einführung insbesondere von Jugendlichen in die Tätigkeit des Vereins, in die Natur- und Vogelkunde und den praktischen Natur- und Vogelschutz; h) Durchführung von Exkursionen und Vorträgen zur Förderung der Natur- und Vogelschutzbestrebungen.
	III. Organe des Vereins
Art. 3	Die Vereinsorgane sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Vereinsversammlung, b) der Vorstand, c) die Rechnungsrevisoren.
Art. 4	Der Vereinsversammlung obliegen: <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung; b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; c) Festsetzung des Jahresbeitrages; d) Beschlussfassung über von seiten der Mitgliedschaft eingereichte Anträge; e) Statutenänderungen.
Art. 5	Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Art. 6	Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; nach deren Ablauf sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
Art. 7	Die Rechnungsrevisoren amten 2 Jahre. Der Amtältere wird jedes Jahr ersetzt.
	IV. Mitgliedschaft
Art. 8	Mitglied des Natur- und Vogelschutzvereins Pratteln kann nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht jedermann werden.
	V. Finanzielles
Art. 9	Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch: a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder; b) freiwillige Zuwendungen, Geschenke und Spenden; c) allfällige Subventionen; d) allfällige Ueberschüsse aus Veranstaltungen.
Art. 10	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. VI. Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art. 11	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedschaft dies verlangt.
	VII. Statutenänderungen
Art. 12	Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
	VIII. Auflösung und Schlussbestimmungen
Art. 13	Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem kantonalen Vogelschutzverband zur Verwaltung übergeben. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 1966 einstimmig genehmigt.

Pratteln, 7. Februar 1967

Der Präsident: A. Pfirter
Der Aktuar: L. Chevroulet